



Datum: 26.10.2018 Nr.: 57

Inhaltsverzeichnis

Seite

Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung

(ohne Universitätsmedizin):

Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-
Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung
Öffentlichen Rechts

1479

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung**(ohne Universitätsmedizin):**

Die Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen haben am 24.10.2018 die Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts beschlossen. Die Geschäftsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität
Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts****§ 1****Mitglieder, Sprecher_innenteam**

(1) ¹Die Leitungen folgender Abteilungen und Stabsstellen bilden das in der Regel wöchentlich tagende Verwaltungskonzil: Abteilung Finanzen, Abteilung Forschung, Abteilung Gebäudemanagement, Abteilung Göttingen International, Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung, Abteilung Studium und Lehre, Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität, Stabsstelle Kooperation und Innovation, Stabsstelle Sicherheitswesen / Umweltschutz. ²Eine Entsendung von Abwesenheitsvertretungen durch die Leitungen ist nicht vorgesehen.

(2) ¹Die/der Sprecher_in des Verwaltungskonzils führt die laufenden Geschäfte der Runde. ²Die Sprecher_innenfunktion obliegt einem Konzilmitglied, das das Konzil aus seiner Mitte bestimmt. ³Auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers bestimmt das Konzil mindestens zwei weitere Sprecher_innen. ⁴Die Amtszeit der Sprecher_innen beträgt drei Jahre. ⁵Wiederholte Amtszeiten sind zulässig. ⁶Bis zur Übernahme der Geschäfte durch eine Nachfolge übt ein/e Sprecher_in sein/ihr Amt weiter aus.

§ 2**Sitzungsvorbereitung, Stimmenübertragung,
Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung**

(1) Das Verwaltungskonzil führt einen webseitenbasierten Sitzungskalender zur vorausschauenden Sitzungsplanung.

(2) ¹Die/der Sprecher_in lädt zu einer Konzilssitzung ein, indem sie/er den Entwurf der Tagesordnung rechtzeitig webseitenbasiert bereitstellt. ²Die endgültige Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn beschlossen.

(3) Vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit gilt eine Einladung zugleich als Einladung zu einer zweiten, der ersten Sitzung unmittelbar folgenden und auf jeden Fall beschlussfähigen Sitzung.

(4) ¹Soweit nicht anders vorgegeben, fasst das Verwaltungskonzil Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). ²Der Doppelspitze der Stabsstelle Kooperation und Innovation steht eine Stimme zu. ³Ein Mitglied des Verwaltungskonzils kann im Einzelfall bei Verhinderung einem anderen Konzilmitglied webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen.

(5) ¹ Eine Beschlussfassung kann auch per E-Mail oder webseitenbasiert herbeigeführt werden. ²Das Verwaltungskonzil ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Sprecher_in oder ihre/seine Vertretung, beteiligt. ³Fristen werden mit Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Information in Gang gesetzt bzw. gewahrt. ⁴Widerspricht ein Konzilmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung zu unterbleiben und ist auf die Tagesordnung einer Konzilssitzung zu setzen. ⁵Über das Ergebnis einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung werden die Konzilmitglieder durch die/den Sprecher_in webseitenbasiert informiert.

(6) ¹Die Leitung der Internen Revision nimmt an Sitzungen des Verwaltungskonzils als Gast teil; Entscheidungen und Beschlüsse ergehen ohne Mitwirkung und ohne Wertung seitens der Internen Revision. ²Weitere Gäste ohne Stimmrecht können zu Sitzungen des Verwaltungskonzils eingeladen werden.

§ 3

Sitzungsdurchführung

(1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungskonzils sind nicht öffentlich. ²Sie werden von der/dem Sprecher_in eröffnet, geleitet und geschlossen. ³Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Sprecher_in die Beschlussfähigkeit fest. ⁴Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Konzilmitglieder, darunter die/der Sprecher_in oder ihre/seine Vertretung, anwesend ist.

(2) ¹Jedes Mitglied des Verwaltungskonzils hat zu den Gegenständen der Tagesordnung Antrags- und Rederecht, das von der/dem Sprecher_in erteilt wird. ²Unter „Verschiedenes“ werden keine Beschlüsse gefasst.

(3) ¹Während der Sitzung fertigt ein Konzilmitglied ein webseitenbasiertes Ergebnisprotokoll. ²Es wird am Ende der Sitzung im Kern abgenommen, was die Ermächtigung der Sprecherin/des Sprechers zu redaktionellen Arbeiten umfasst.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Runde der Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ASL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2018 S. 3) außer Kraft.
